



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein
(Polizeiorganisationsgesetz – POG)**

Federführend ist das Innenministerium

A Problem

Die derzeitige Organisation der Landespolizei Schleswig-Holstein mit Stabsbereichen auf jeder Ebene verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand und vermeidbare redundante Tätigkeiten. Die technologische Fortentwicklung im Bereich der Landespolizei eröffnet Möglichkeiten, Arbeitsprozesse stärker zu zentralisieren und zu optimieren. Die Grundlagen wurden im Rahmen einer auf polizeiliche Kernbereiche konzentrierten Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik insbesondere in den Stäben und in einer Prozessanalyse der Ablauforganisation unter Einbeziehung des Aspektes der Nutzung der neuen modernen Kommunikationsmöglichkeiten gefunden.

B Lösung

Durch Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes werden die Aufbau- und Ablauforganisation der Landespolizei in den Führungs- und Stabsabläufen gestrafft.

Die Polizeireviere, Polizeizentralstationen, Polizeistationen, Polizeibezirksreviere, Polizeiautobahnreviere, Kriminalpolizeistellen, Kriminalpolizeiaußenstellen, Bezirkskriminalinspektionen, Wasserschutzpolizeireviere und Wasserschutzpolizeistationen, Dienststellen unterhalb dieser Stabsorganisation, bleiben bestehen.

Die organisatorischen Änderungen führen dazu, dass im Ergebnis statt 24 (4 Flächendirektionen, 3 Fachdirektionen, 15 Inspektionen und 2 Ämter) künftig nur noch 11 Organisationseinheiten (8 Flächendirektionen, 1 Fachdirektion und 2 Ämter) mit Führungs- und Stabsaufgaben betraut sind.

Dadurch wird der Personalbestand der polizeilichen Führungs- und Stabsebene um 25 Prozent reduziert. Vollzugspersonal kann auf diesem Wege den operativen Polizeidienst verstärken.

Koordinationsaufgaben übernimmt auf Landesebene ein Landespolizeiamt.

C Alternativen

Keine.

D Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Nach vorläufigen Erhebungen werden die einmaligen Ausgaben bis Ende 2005 für z. B.

o Geschäftsbedarf	46.500 €
o persönliche Reise-/Umzugs- u. Trennungsgeldkosten	686.000 €
o Möblierung	279.000 €
o Umzugsaufwand für die Dienststelle etc.	<u>107.500 €</u>
gesamt:	<u>1.119.000 €</u>

betragen. Davon werden im Jahre 2004 ca. 217.000 Euro und im Jahre 2005 ca. 902.000 Euro ausgabewirksam. Diese einmaligen Ausgaben sollen auf der Basis des § 18 Abs. 15 Haushaltsgesetz 2004/2005 aus dem Einzelplan 04 gedeckt werden. Mehrausgaben für den Landeshaushalt werden daher nicht entstehen.

An voraussichtlich wiederkehrenden Kosten, insbesondere für Neuанmietung und Umbauaufwendungen, deren Ausgaben über die Miete finanziert werden sollen, werden nach hiesigen Berechnungen für das Jahr 2004 ca. 40.000 Euro fällig. Ab dem Jahre 2005 wird dieser Betrag die Höhe von ca. 362.000 Euro umfassen. Die Deckung dieser Beträge soll teilweise aus dem Einzelplan 11 in 2004 sowie ergänzend auf der Basis des § 18 Abs. 15 Haushaltsgesetz 2004/2005 aus dem Einzelplan 04 erfolgen. Im Übrigen stehen diesen Ausgaben zum Teil bereits in 2005, spätestens jedoch ab 1. Januar 2006 Einsparungen durch Abmietungen entbehrlicher Liegenschaften gegenüber. Anschließend verbleiben dauerhafte Mehraufwendungen von voraussichtlich 50.000 Euro p.a.. Dieser Betrag wird durch einen sozialverträglichen Abbau von ein bis zwei Stellen im Tarifbereich aufgefangen.

E Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Gesetz über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein
(Polizeiorganisationsgesetz – POG)
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Aufbau der Polizei

§ 1
Behörden der Polizei

(1) Die Polizei ist eine Einrichtung des Landes.

(2) Behörden der Polizei sind

1. das Innenministerium einschließlich der zugeordneten Ämter Landespolizeiamt (§ 2) und Landeskriminalamt (§ 3),
2. die Polizeidirektionen (§ 4) und
3. die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (§ 5).

§ 2
Landespolizeiamt

(1) Beim Innenministerium wird das Landespolizeiamt durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums als zugeordnetes Amt gebildet.

(2) Das Innenministerium - Landespolizeiamt - übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Behörden der Polizei nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aus. Es versorgt die Landespolizei mit Sach- und Dienstleistungen und gewährleistet die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

(3) Die polizeilichen Aufgaben in den Küstengewässern, Häfen und auf den Wasserstraßen werden durch Wasserschutzpolizeireviere und deren nachgeord-

nete Dienststellen wahrgenommen. Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Binnengewässer in den Bezirken der Polizeidirektionen jeweils den Zuständigkeitsbereichen der gebietsbetroffenen Wasserschutzpolizeidienststellen zugeordnet werden. Das Innenministerium wird darüber hinaus ermächtigt, einzelne Bezirke aus Kreisen oder kreisfreien Städten ganz oder teilweise den Zuständigkeitsbereichen der gebietsbetroffenen Wasserschutzpolizeidienststellen zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben zuzuweisen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Wasserschutzpolizeireviere werden unmittelbar dem Landespolizeiamt nachgeordnet.

(4) Bei besonderen Lagen führt grundsätzlich das Landespolizeiamt. Das Nähere regelt das Innenministerium.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen Landespolizeiamt und Landeskriminalamt regelt das Innenministerium im Einzelnen.

§ 3

Landeskriminalamt

(1) Beim Innenministerium besteht das Landeskriminalamt als zugeordnetes Amt fort.

(2) Das Landeskriminalamt führt Ermittlungen in schwierigen und besonders gelagerten Fällen durch. Das Landeskriminalamt kann im Einzelfall den Polizeidirektionen Weisungen für die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erteilen, deren Bearbeitung an sich ziehen oder eine Polizeidirektion auch für Ermittlungen im Bezirk anderer Polizeidirektionen für zuständig erklären.

(3) Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390); die Behörden der Polizei haben dem Landeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.

§ 4
Polizeidirektionen

- (1) Es werden acht Polizeidirektionen als untere Landesbehörden mit folgender Bezeichnung und für folgende Bezirke vom Innenministerium errichtet:
1. Polizeidirektion Kiel mit Sitz in Kiel für die Bezirke der Landeshauptstadt Kiel und des Kreises Plön,
 2. Polizeidirektion Neumünster mit Sitz in Neumünster für die Bezirke der kreisfreien Stadt Neumünster und des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
 3. Polizeidirektion Flensburg mit Sitz in Flensburg für die Bezirke der kreisfreien Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg,
 4. Polizeidirektion Husum mit Sitz in Husum für den Bezirk des Kreises Nordfriesland,
 5. Polizeidirektion Itzehoe mit Sitz in Itzehoe für die Bezirke der Kreise Steinburg und Dithmarschen,
 6. Polizeidirektion Bad Segeberg mit Sitz in Bad Segeberg für die Bezirke der Kreise Segeberg und Pinneberg,
 7. Polizeidirektion Lübeck mit Sitz in Lübeck für die Bezirke der Hansestadt Lübeck und des Kreises Ostholstein,
 8. Polizeidirektion Ratzeburg mit Sitz in Ratzeburg für die Bezirke der Kreise Herzogtum-Lauenburg und Stormarn.
- (2) Die Polizeidirektionen nehmen grundsätzlich alle polizeilichen Aufgaben wahr. Absatz 6 sowie § 2 Abs. 3 und 4 und § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Das Innenministerium bestimmt durch Verordnung die für die spezialisierte Verkehrsüberwachung zuständige Behörde sowie die Zuständigkeitsbereiche der den Behörden als Dienststellen nachgeordneten Polizei-Autobahnreviere.
- (4) Die Bezirke der
1. Bezirkskriminalinspektion Flensburg als Dienststelle der Polizeidirektion Flensburg mit Sitz in Flensburg,
 2. Bezirkskriminalinspektion Lübeck als Dienststelle der Polizeidirektion Lübeck mit Sitz in Lübeck,

3. Bezirkskriminalinspektion Kiel als Dienststelle der Polizeidirektion Kiel mit Sitz in Kiel und der
 4. Bezirkskriminalinspektion Itzehoe als Dienststellen der Polizeidirektion Itzehoe mit Sitz in Itzehoe
- werden von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass eine Polizeidirektion ganz oder teilweise auch für einzelne Bezirke aus Kreisen oder kreisfreien Städten benachbarter Polizeidirektionen zuständig ist. § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(6) Wirken sich Einsätze auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden der Polizei aus, ist die Behörde der Polizei zuständig, in deren Bereich das Schwergewicht der zu ergreifenden Maßnahmen liegt, sofern das Landespolizeiamt keine andere Zuständigkeit bestimmt. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein

- (1) Die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein mit Sitz in Eutin besteht als untere Landesbehörde fort. Aufgabe dieser Polizeidirektion ist die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten der Landespolizei, soweit diese nicht bei rechtlich selbständigen Bildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Die Bereitschaftspolizei unterstützt die Behörden und Dienststellen der Polizei, wenn die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben es erforderlich macht.

§ 6

Zusammenwirken der Behörden der Polizei

- (1) Alle Behörden der Polizei arbeiten bei der Durchführung der polizeilichen Aufgaben eng zusammen. Sie haben sich gegenseitig zu unterstützen. Sie haben bei Gefahr im Verzug auch in dem örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde der Polizei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar halten.
- (2) Die Beschäftigten einer Behörde der Polizei können einer anderen Behörde der Polizei unterstellt werden.

§ 7

Personalvertretungen

- (1) Dienststellen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) sind
 1. das Landespolizeiamt,
 2. das Landeskriminalamt,
 3. die Polizeidirektionen,
 4. die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein.
- (2) § 8 Abs. 2 bis 4 MBG Schl.-H. ist nicht anzuwenden.

Abschnitt II

Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltung

§ 8

Polizeibeiräte der Kreise und Städte

- (1) Die Kreistage und die Gemeindevertretungen in den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestellen einen Ausschuss als Polizeibeirat. In den kreisangehörigen Gemeinden von 10 000 bis zu 20 000 Einwohne-

rinnen und Einwohnern kann das Innenministerium durch besondere Ermächtigung auf Antrag der Gemeindevertretung die Bildung eines Polizeibeirats zulassen, wenn die örtlichen Verhältnisse und die ständige Polizeistärke dies geboten erscheinen lassen. Die Tätigkeit der Polizeibeiräte der Kreise erstreckt sich auf das Kreisgebiet, mit Ausnahme der durch eigene Polizeibeiräte vertretenen kreisangehörigen Gemeinden.

- (2) Das Innenministerium und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, an den Sitzungen der Polizeibeiräte teilzunehmen. Die Leiterinnen und Leiter der in § 4 Abs. 1 genannten Polizeibehörden oder von diesen Beauftragte können vorbehaltlich eines im Einzelfall entgegenstehenden Beschlusses des Polizeibeirats an den Sitzungen teilnehmen; sie sind auf besonderes Verlangen des Polizeibeirats zur Teilnahme verpflichtet.

§ 9

Aufgaben der Polizeibeiräte

- (1) Die Polizeibeiräte haben für eine enge Verbindung und ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen der kommunalen Selbstverwaltung und der Polizei Sorge zu tragen und die Polizei bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sollen insbesondere Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizeibehörden herantragen und mit diesen beraten.
- (2) Die Polizeibeiräte der Kreise und kreisfreien Städte sind vor der Besetzung der Stellen der Leiterinnen oder Leiter der Polizeidirektionen zu hören. Bei der Beschlussfassung der Polizeibeiräte der Kreise sind die Vorsitzenden der Polizeibeiräte der kreisangehörigen Gemeinden (§ 8 Abs. 1) zu beteiligen.

Abschnitt III
Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Polizei

§ 10
Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte der Polizei

- (1) Das Innenministerium kann, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht, Personen mit deren Einwilligung
1. zur Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs,
 2. zur Unterstützung der Polizei bei Notfällen, die durch Naturereignisse verursacht worden sind, Seuchen, Bränden, Explosionen oder schweren Unfällen
- zu Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten der Polizei bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Polizei haben im Rahmen ihres Auftrages die den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zustehenden Befugnisse. Dies gilt nicht für die Befugnis zum Waffengebrauch.
- (3) Das Innenministerium kann auf Antrag im Einzelfall bestimmen, dass Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete, die, ohne Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter zu sein, mit der Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben betraut sind, für ihren Aufgabenkreis die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit Ausnahme der Befugnis zum Waffengebrauch haben.

Abschnitt IV
Kosten der Polizei

§ 11

- (1) Das Land trägt folgende Kosten der Polizei, soweit nicht durch besondere Gesetze oder Vereinbarungen etwas anderes bestimmt wird:
1. die persönlichen und sächlichen Kosten der Polizei,

2. die Kosten der Verpflegung und sonstige Auslagen für die von der Polizei in Gewahrsam gehaltenen Personen sowie die Kosten der Sicherstellung von Sachen,
3. die Kosten, die der Polizei durch Maßnahmen entstehen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben nach der Strafprozessordnung trifft, auch soweit sie nicht unter Nummern 1 und 2 fallen,
4. Leistungen aus Entschädigungspflichten der Polizei wegen rechtswidriger Amtshandlungen, soweit nicht nach § 34 Abs. 2 und § 168 Abs. 2 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes die ersuchende Verwaltungsbehörde haftet, und wegen rechtmäßiger Amtshandlungen in den Fällen nach Nummer 3.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Kosten von der oder dem Verurteilten mit den Gerichtskosten wieder eingezogen werden, soweit dies nach den hierfür geltenden Bestimmungen zulässig ist. Das Nähere regeln das Innenministerium und das für Justiz zuständige Ministerium im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Die Kosten, die der Polizei durch Maßnahmen nach § 168 des Landesverwaltungsgesetzes einschließlich der erforderlichen Ermittlungs- und Vollzugsmaßnahmen entstehen und die nicht zu den in Absatz 1 genannten Kosten gehören, werden von den Kostenträgern derjenigen Verwaltungsbehörden getragen, die nach den Gesetzen für die betreffenden Maßnahmen neben der Polizei sachlich und örtlich zuständig sind.

(4) Durch die Absätze 1 und 3 wird ein gesetzlich zulässiger Rückgriff gegen Dritte nicht berührt.

(5) Das Innenministerium entscheidet bei Streitigkeiten aus den Absätzen 1 und 3.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 12

Durchführung des Gesetzes

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von den §§ 2 und 4 führen das Polizeiverwaltungsamt und die Behörden nach den §§ 4 bis 6 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) ihre Aufgaben übergangsweise, soweit erforderlich auch für Teile ihres Zuständigkeitsbereiches, fort. Das Innenministerium bestimmt durch Verordnung jeweils den Zeitpunkt, ab dem die Polizeidirektionen entsprechend § 4 Abs. 1 errichtet werden. Die Verordnung muss jeweils die Auflösung oder soweit erforderlich den Bezirk der Behörden nach §§ 4 bis 6 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) bestimmen. Es regelt ferner den Zeitpunkt der Bildung des Landespolizeiamtes nach § 2, die Einrichtung der Dienststellen nach § 4 Abs. 4 und die Auflösung des Polizeiverwaltungsamtes nach § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 158). Das Landespolizeiamt übt nach seiner Bildung die Dienst- und Fachaufsicht über die Behörden nach Satz 1 aus.
- (2) Im Landespolizeiamt nimmt bis zur konstituierenden Sitzung des zu wählenden Personalrates, längstens sechs Monate nach der Wahl des Wahlvorstandes (§ 1 Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein), der Hauptpersonalrat der Polizei übergangsweise die Aufgaben des Personalrates des Landespolizeiamtes wahr.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (Tage nach der Verkündung oder 00. 00. 2004) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

I. Allgemeines

Die Organisation der Landespolizei ist im Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, POG 1994) festgelegt. Sie ist gekennzeichnet durch einen mehrstufigen Aufbau der Stabsorganisation (Polizeiinspektionen, Flächenpolizeidirektionen und zugeordnete Ämter des Innenministeriums).

Daneben bilden sich Stabsstrukturen auch in den Fachbehörden (Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein, Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein, Wasserschutzpolizeidirektion) ab.

Eine im Rahmen des Projektes der Organisationsreform der Landespolizei (Reformkommission III) durchgeführte Aufgaben- und Prozessanalyse hat ergeben, dass durch den derzeitigen hierarchischen Aufbau der Stabsorganisation in der Landespolizei erhebliche Redundanzen bestehen. Darüber hinaus führte die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass bestimmte Aufgaben landesweit zentral wahrgenommen, andere dezentral in der Region vorgehalten werden müssen.

Durch eine Bündelung von Stabsaufgaben ergeben sich Möglichkeiten der personellen Verstärkung der bürgerorientierten polizeilichen Arbeit vor Ort in den Dienststellen.

Die Neuorganisation der Landespolizei geht von folgenden Grundsätzen aus:

- Die Landespolizei wird auf der Führungs- und Stabsebene straffer organisiert, um das vorhandene Personal effizienter einzusetzen. Die operativen Dienststellen unterhalb der Stabsorganisation bleiben in ihrer Struktur bestehen und werden durch freiwerdendes Stabspersonal verstärkt.
- Das Prinzip der abgestuften Spezialisierung polizeilicher Tätigkeiten vor Ort am Bürger bleibt erhalten. Dies gilt neben der kriminalpolizeilichen Tätigkeit auch für die spezielle polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit und die spezielle polizeiliche Arbeit im maritimen Bereich.

- Ein dem Innenministerium zugeordnetes Landespolizeiamt wird als zentrale Führungs- und Logistikorganisation der Polizeibehörden errichtet. Für das Landeskriminalamt werden in Teilbereichen logistische Funktionen wahrgenommen.
- Das Landeskriminalamt bleibt in seiner bisherigen Struktur und in seinen Aufgaben erhalten.
- Das Polizeiverwaltungsamt wird aufgelöst und mit seinen Aufgaben in das Landespolizeiamt integriert.
- Die Stabsorganisationen der Fachbehörden der Verkehrspolizeidirektion und der Wasserschutzpolizeidirektion werden aufgelöst und die Aufgaben in das Landespolizeiamt eingebunden.
- Die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein bleibt in der bisherigen Struktur und in ihren Aufgaben erhalten. Verwaltungsaufgaben der Stabsorganisation werden in das Landespolizeiamt verlagert.
- Die Organisationsebene der bisherigen Flächendirektionen und Inspektionen werden aufgelöst. Eine neue, dem Landespolizeiamt nachgeordnete Regionalebene wird errichtet.
- Kommunale Grenzen und ein reibungsloses Zusammenwirken mit Kooperationspartnern werden bei der Neuorganisation beachtet.

II Einzelbegründung

zu § 1

§ 1 Abs. 1

Absatz 1 entspricht § 1 Abs.1 POG 1994.

§ 1 Abs. 2

Absatz 2 Nr. 1 ist zur Klarstellung im Hinblick auf § 164 Abs. 2 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) notwendig. Das Innenministerium (Polizeiabteilung) ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 5 Abs. 1 LVwG. Ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Landespolizei.

Die Aufgaben des bisherigen Polizeiverwaltungsamtes gehen in das neu zu schaf-fende Landespolizeiamt über. Das Landeskriminalamt bleibt in seiner bisherigen Struktur und in seinen Aufgaben erhalten.

Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 geben den weiteren Rahmen für die künftige Behördenor-ganisation der Polizei nach Maßgabe der §§ 4 und 5 vor.

Die bisherigen Flächendirektionen werden aufgelöst. Die in § 4 Abs. 1 genannten Polizeidirektionen werden durch das Polizeiorganisationsgesetz als untere Landes-behörden (§ 7 LVwG) neu errichtet.

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 POG 1994 aufgeführten Fachbehörden (Verkehrs-polizeidirektion Schleswig-Holstein, Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein) werden aufgelöst. Die Aufgabenbereiche werden in das Landespolizeiamt integriert. Die Anbindung der Polizeiautobahnreviere erfolgt an die örtlich zuständi-gen Polizeidirektionen (§ 4 Abs. 3). Die spezialisierte Verkehrsüberwachung für das gesamte Landesgebiet wird einer Polizeidirektion zugewiesen (§ 4 Abs. 3).

Die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schles-wig-Holstein (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 POG 1994) bleibt hinsichtlich der Struktur und der Auf-gaben unverändert.

zu § 2

§ 2 Abs. 1

Ein wesentliches Ergebnis der Reformkommission III ist, dass bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten des polizeilichen Aufgabenvollzugs auf Landesebene zu zentralisieren sind. Dafür wird das Landespolizeiamt eingerichtet. Um einerseits die Verzahnung der Abläufe mit dem Ministerium zu gewährleisten, andererseits der operativen Ausrichtung als Führungs- und Logistikzentrum der Landespolizei zu entsprechen, wurde für das Landespolizeiamt die Form des zugeordneten Amtes gewählt.

§ 2 Abs. 2

Die Polizeiabteilung des Innenministeriums übt die oberste Dienst- und Fachaufsicht über die gesamte Landespolizei aus.

Dem Landespolizeiamt obliegt als zugeordnetem Amt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Flächen-Polizeidirektionen (§ 4) sowie über die Fachbehörde Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (§ 5). Damit wird dem Prinzip der abgestuften Verantwortlichkeit entsprochen.

Es werden die grundsätzlichen Aufgaben des Landespolizeiamtes beschrieben. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Unterstützung des Innenministeriums bei der Wahrnehmung von Grundsatzaufgaben
- Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Polizeibehörden (untere Landesbehörden)
- Steuerung des polizeilichen Aufgabenvollzuges der nachgeordneten Polizeibehörden
- Gewährleistung eines landeseinheitlichen Standards bei der Umsetzung vollzugspolizeilicher Maßnahmen (z.B.: Verkehrssicherheitsarbeit, Besonderheiten des wasserschutzpolizeilichen Aufgabenvollzugs)
- Versorgung der Landespolizei mit Dienstleistungen (Verwaltung, Haushalt, Technik – m. A. von Kriminaltechnik und ihrer operativen Technik durch Landeskriminalamt -)

- Steuerung landesweiter Personalaufgaben in Abstimmung mit dem Innenministerium
- Lage- und Führungszentrum für die Landespolizei, Wahrnehmung der Aufgaben eines Lagezentrums für das Landeskriminalamt.

§ 2 Abs. 3

Die Einbindung der Wasserschutzpolizei in das Landespolizeiamt verfolgt folgende Reformziele:

- Maximale Zentralisierung der polizeilichen Stabsaufgaben zur Freisetzung von Synergieeffekten.
- Der besondere Sicherheitsraum Wasser sowie die besondere Fachlichkeit mit nur geringen Beziehungen zum übrigen Aufgabenvollzug empfehlen eine unmittelbare Führung der Wasserschutzpolizeireviere aus dem Landespolizeiamt mittels eines eigenen Dezernates.
- Der Koordinierungsaufwand zwischen wasserschutz- und allgemeinpolizeilichem Aufgabenvollzug kann so nachhaltig reduziert werden.
- Bei gleicher Qualität der Arbeit kann die Aufgabe mit weniger Personal bewältigt werden.

Satz 2 übernimmt die Verordnungsermächtigung aus § 6 Abs. 1 Satz 2 POG 1994. Die „Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein vom 03. Febr. 1995“ (GVObI. Schl.-H., S. 67) überführt bestimmte Binnengewässer - beispielsweise das Haddebyer Noor, Teile der Stör, der Ratzeburger See - aus den Bezirken der Flächendirektionen in den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei. Dieses aus der besonderen Fachlichkeit der Wasserschutzpolizei begründete Abweichen von den Regelzuständigkeiten der Flächendirektion soll von der Neuorganisation übernommen werden.

Satz 3 übernimmt die die Verordnungsermächtigung aus § 6 Abs. 1 Satz 3 POG 1994. Die vorgenannte Landesverordnung bestimmt darüber hinaus, dass die „polizeiliche Grundlast“ auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Helgoland von der Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein respektive von der Wasserschutzpolizeistation Helgoland getragen wird. Daran soll festgehalten werden. Die Verordnungsermächtigung aus § 4 Abs. 5, die einen auf unterschiedliche polizeiliche Fach-

lichkeiten basierenden Gebietstausch zwischen benachbarten Polizeidirektionen ermöglicht, bleibt unberührt.

§ 2 Abs. 4

Die operative Aufgabenausrichtung des Landespolizeiamtes erlaubt, polizeiliche Lagen von landesweiter Bedeutung grundsätzlich künftig von dort zu führen.

Dies gilt beispielsweise für Sonderlagen wie

- Großdemonstrationen
- Geiselnahmen
- größere Schadensereignisse

Daneben gibt es allerdings besondere Lagen (z.B. Sonderlage Terror), die auf Grund der besonderen Fachlichkeit durch das Landeskriminalamt geführt werden müssen (§ 3 Abs. 2).

§ 2 Abs. 5

Das Zusammenwirken der gleichrangig zugeordneten Ämter Landespolizeiamt und Landeskriminalamt wird durch einen Erlass des Innenministeriums geregelt.

zu § 3

§ 3 Abs. 1

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Zentralstellenfunktion für das Land Schleswig-Holstein nach dem BKA-Gesetz, Behördenhierarchie nach dem LVwG) und der Notwendigkeit der Weisungsbefugnis gegenüber den Behörden (§ 4) bleibt der Status quo des Landeskriminalamtes als zugeordnetes Amt erhalten.

§ 3 Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 übernimmt hinsichtlich der Ermittlungsführung in schwierigen und besonders gelagerten Fällen die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 POG 1994.

Absatz 2 Satz 2 ist inhaltlich hinsichtlich der grundsätzlichen Weisungsbefugnis des Landeskriminalamtes gegenüber den Polizeidirektionen (§ 4) bis auf eine klarstellende Beschränkung auf den Einzelfall unverändert geblieben (§ 3 Abs. 3 Satz 1 POG 1994). Die Gleichrangigkeit beider Ämter gebietet auf Grund der Dienst- und Fach-

aufsichtskompetenz des Landespolizeiamtes gegenüber seinen nachgeordneten Behörden, hier grundsätzlich das Einvernehmen zwischen dem Landeskriminalamt und dem Landespolizeiamt herzustellen. Allerdings verzichtet der Entwurf auf eine gesetzliche Regelung und überlässt die Detailregelungen dem Innenministerium (Satz 3). So ist es vorgesehen, in einer die gesetzlich statuierten Kompetenzen und Aufgaben der Ämter, Behörden und Dienststellen der Landespolizei näher beschreibenden Vorschrift dem Landeskriminalamt bei Unaufschiebbarkeit eine Eilkompetenz gegenüber den Polizeibehörden auch ohne vorab zu erzielendes Einvernehmen mit dem Landespolizeiamt einzuräumen, weil ansonsten die Gefährdung des Vollzugs der fachlich notwendigen Weisung zu befürchten wäre. Bei gesteigerter zeitlicher Dringlichkeit könnte es des Weiteren sinnvoll sein, eine entsprechende „Gefahr-im-Verzuge“-Befugnis dem Landeskriminalamt für Direktanweisungen gegenüber den Polizeidirektionen nachgeordneten Dienststellen zu gewähren. In Fällen der Eilbedürftigkeit müsste das Einvernehmen nachträglich hergestellt werden. Für die eher theoretische Konstellation, dass das Einvernehmen vorab bzw. nachträglich nicht erzielt werden kann, löst die Dienst- und Fachaufsicht der Polizeiabteilung im Innenministerium den Konflikt.

§ 3 Abs. 3

Absatz 3 entspricht § 3 Abs. 2 Satz 2 POG 1994.

zu § 4

Die neue Regionalebene mit den neuen Polizeidirektionen in der Fläche stellt ein wesentliches Element des veränderten Polizeiorganisationsgesetzes dar. Die Untersuchung verschiedener Modelle im Zuge der Reformkommission III orientierte sich an der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der neuen Organisation („Keine Zentralisierung um jeden Preis“). Die Prüfung verschiedener Organisationsformen hat ergeben, dass das 8+1 Modell (8 Flächenbehörden und Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein) dem Anspruch einer angemessenen Bündelung von Führungs- und Stabsaufgaben auf der Regionalebene gerecht wird. Im Ergebnis stellt dieser Aufbau daher die sachgerechte Schnittstelle zwischen Funktionalität und Wirtschaftlichkeit dar und bewahrt eine funktionierende Verzahnung von Polizeiarbeit mit der regionalen Kommunalebene.

Die Aufgaben der Verkehrspolizei (Verkehrssicherheitsarbeit sowie Kriminalitätsbekämpfung) finden sich im Gegensatz zur Wasserschutzpolizei auch in den Obliegenheiten der Flächenorganisationseinheiten wieder. Der Zuständigkeitsbereich der bisherigen Verkehrspolizeidirektion stellt keinen besonderen Sicherheitsraum dar. Angesichts der Zielrichtung der maximalen Zentralisierung der Stabsaufgaben sowie daraus resultierender Synergieeffekte werden diese bisher in der Verkehrspolizeidirektion konzentrierten Aufgaben stabsmäßig in das Landespolizeiamt integriert und die operativen Tätigkeitsfelder durch die Flächenbehörden wahrgenommen.

Die Zuständigkeit der regionalen Polizeibehörden muss ganzheitlich gesehen werden. Von den Bundesautobahnen in die Region ausgehende Kriminalitäts- und Verkehrsprobleme müssen durch Bündelung aller Kräfte im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die regionale Sicherheit gelöst werden. Deshalb werden die Polizeiautobahnreviere bei den regional zuständigen Polizeidirektionen angebunden. Im Hinblick auf die spezialisierte Verkehrsüberwachungsarbeit ist diese landeseinheitlich zu erhalten. Der Verkehrsüberwachungsdienst ist in eine Regionalbehörde organisatorisch zu integrieren. Die Zuständigkeit einer Polizeidirektion – wie der heutigen Verkehrspolizeidirektion – ist ohne landesweite Weisungskompetenz in verkehrspolizeilichen Angelegenheiten gegenüber den Regionalpolizeibehörden nicht mehr zukunftsfähig. Derartige Aufgaben von behördenübergreifender, landesweiter und länderübergreifender Bedeutung müssen zentral für das gesamte Land koordiniert werden. Deshalb werden sie im Landespolizeiamt zentral wahrgenommen.

§ 4 Abs. 1

Polizeitaktische und wirtschaftliche Parameter führen zu den definierten regionalen Zuständigkeitsräumen der in Absatz 1 genannten Regionalbehörden. Es entsteht eine für die Organisation der Landespolizei neue Form von Dienststellen. Die zukünftigen Regionalbehörden bleiben, wie die Polizeidirektionen zuvor, untere Landesbehörde. Mit Ausnahme des Kreises Nordfriesland werden zwei Kreise bzw. ein Kreis und eine kreisfreie Stadt durch eine Regionalbehörde betreut.

§ 4 Abs. 2

Absatz 2 Satz 1 deckt sich inhaltlich mit dem Absatz 2 1. Halbsatz POG 1994. Der Hinweis im zweiten Halbsatz auf die Zuständigkeiten anderer Behörden wird durch den neu eingefügten Satz 2 abgedeckt.

§ 4 Abs. 3

Die operativen Tätigkeiten der Verkehrspolizei auf den Autobahnen werden durch die Flächenbehörden mit ihnen zugeordneten Polizeiautobahnrevieren wahrgenommen. Insbesondere aus polizeitaktischen Gründen reichen die Zuständigkeitsbereiche bei einigen Polizeiautobahnrevieren in benachbarte Behördenbezirke hinein. Dies ist auf die Bundesautobahnen beschränkt. Diese Lösung gewährleistet weiterhin bei mindestens gleicher Qualität den Erhalt verkehrspolizeilicher Fachlichkeit auf Autobahnen im Land sowie einer ganzheitlich geführten und praktizierten polizeilichen Arbeit in einer Region.

Auch im verkehrspolizeilichen Bereich kann das Landespolizeiamt landesweit einheitliche Überwachungs- und Sanktionsstandards sicherstellen. Im Sinne einer abgestuften Spezialisierung ist es erforderlich, den bisher bei der Verkehrspolizeidirektion angeordneten Verkehrsüberwachungsdienst zentral zu erhalten. Auf Grund taktischer und logistischer Notwendigkeiten bietet es sich an, den Verkehrsüberwachungsdienst der Landespolizei einer Polizeidirektion zuzuweisen.

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Polizeiautobahnreviere und die Anbindung des Verkehrsüberwachungsdienstes an eine Flächendirektion werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 4 Abs. 4

Durch den Erhalt der Bezirkskriminalinspektionen wird das Prinzip der abgestuften Spezialisierung in der Kriminalitätsbekämpfung weiterhin erhalten. Neben den örtlich zuständigen Kriminalpolizeistellen werden die Bezirkskriminalinspektionen künftig wie bisher behördenübergreifend bestimmte Kriminalitätsformen bearbeiten.

Die bisherigen Standorte der Bezirkskriminalinspektionen in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe bleiben unverändert. Aus polizeitaktischen, logistischen und wirtschaftlichen Gründen werden die Bezirkskriminalinspektionen den 4 Polizeidirektionen in

Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe (§ 4) zugeordnet. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung deren Zuständigkeitsbereiche. Es werden zunächst die bisherigen Zuständigkeitsbereiche übernommen. Dem experimentellen Charakter behördenübergreifender Zuständigkeit in der Neuorganisation trägt der Verordnungsweg Rechnung. Die bewährte regionale Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie Bundesgrenzschutz und Zoll im Rahmen etwa gemeinsamer Ermittlungsgruppen wird nicht beeinträchtigt.

§ 4 Abs. 5 übernimmt aus dem bisherigen Recht die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 5 POG 1994, kriminalgeografischen Veränderungsnotwendigkeiten gerecht werden zu können. Die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Polizeidirektionen vom 09. Febr. 1998 (GVBl. Schl.-H., S. 200) überträgt beispielsweise die polizeiliche Zuständigkeit für die Gemeinde Tangstedt im Kreis Stormarn auf die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Mitte respektive die Polizeizentralstation Henstedt-Ulzburg. An dieser auf polizeilicher Fachlichkeit beruhenden Zuständigkeitsverlagerung will auch die Neuorganisation festhalten. Die auf besondere Fachlichkeiten abstellenden Verordnungsermächtigungen zur Zuständigkeitsübertragung von den Polizeidirektionen auf die Wasserschutzpolizei nach § 2 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 4 Abs. 6

§ 4 Abs. 6 regelt die behördliche Zuständigkeit für polizeiliche Einsätze, die sich auf den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden der Polizei auswirken, und überträgt die mit der alten Fassung in § 4 Abs. 3 POG 1994 verbundene Vorbehaltsregelung durch das Innenministerium auf das Landespolizeiamt. Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 2 POG 1994 ist verzichtbar, weil das Landespolizeiamt mit dem integrierten Führungs- und Lagezentrum ständig entscheidungsbereit ist.

zu § 5

§ 5 Abs. 1

Struktur und Status der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein bleiben unverändert. Einige ihrer bisherigen Stabsaufgaben werden in das Landespolizeiamt integriert.

§ 5 Abs. 2

Die Vorschrift § 7 Abs. 3 POG 1994 wird als neuer Absatz 2 übernommen.

zu § 6

§ 6 entspricht inhaltlich § 8 POG 1994.

zu § 7

§ 7 Abs. 1

Gegenüber dem POG 1994 wird auf die Bezirkspersonalratsebene verzichtet. Personalräte sind bei den Dienststellen gem. Nummern 1 bis 4 zu bilden (Landespolizeiamt, Regionalbehörden) bzw. bestehen fort (Landeskriminalamt, Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei). Die Beschäftigteninteressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wasserschutzpolizeireviere sowie die der Bezirkskriminalinspektionen können künftig genauso sachgerecht durch den bei ihrer vorgesetzten Dienststelle zu bildenden Personalrat (LPA bzw. Regionalbehörde) wahrgenommen und auf diese Weise ebenfalls straffer und ressourcenschonender organisiert werden. Die guten Erfahrungen mit einer entsprechenden Mitbestimmungsorganisation im nachgeordneten Bereich der Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein (§ 5 POG 1994) für die Polizeiautobahnreviere haben dies bestätigt. Auch die Beschäftigten der einer Polizeiinspektion nachgeordneten Dienststellen (Polizeireviere, Polizeizentralstationen und Kriminalpolizeistellen) werden von dem bei ihr gebildeten Personalrat vertreten.

§ 7 Abs. 2

Der Entwurf greift eine in der Landespolizei bewährte Konzentration der Personalratsarbeit auf und erklärt § 8 Abs. 2 bis 4 MBG Schl.-H. für nicht anwendbar. Der HPR-P als einzige Stufenvertretung kann alle Mitbestimmungsfunktionen oberhalb der örtlichen Ebene bündeln.

zu § 8

§ 8 entspricht im Wesentlichen § 10 Abs. 1 und 3 POG 1994.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist in der Neuorganisation bis auf den Kreis Nordfriesland, in dem die Zuständigkeit der Polizeidirektion deckungsgleich mit dem Kreisgebiet ist, der Leiter einer Polizeibehörde künftig für zwei Kreise bzw. einen Kreis und eine kreisfreie Stadt verantwortlich. Den Polizeibeiräten bleibt auch zukünftig ein fester polizeilicher Ansprechpartner. Die Berechtigung an der Teilnahme zu Sitzungen der Polizeibeiräte ist nicht auf die Behördenleitung beschränkt, sondern kann delegiert werden.

Das Abstellen auf den Status „Stadt“ zur Bildung von Polizeibeiräten unterhalb der Kreisebene ist, da die Gemeindeordnung zwischen Stadt und Gemeinde rechtlich keinen Unterschied macht, nicht mehr zeitgemäß. Dies greift der Entwurf auf und stellt stattdessen auf den Gemeindebegriff ab. Künftig bestimmen die Gemeindevertretungen in den Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausschuss als Polizeibeirat (§ 8 Abs. 1 Satz 1). In den kreisangehörigen Gemeinden von 10.000 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann fakultativ ein Polizeibeirat gebildet werden, wenn der darauf gerichtete Antrag der Gemeinde vom Innenministerium positiv beschieden wurde (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

Der Vertretung kreisangehöriger, polizeibeiratloser Gemeinden im Polizeibeirat des Kreises durch die Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeister oder durch von den Gemeindevertretungen gewählte Mitglieder (§ 10 Abs. 2 POG 1994) bedarf es nicht mehr. Die ständigen oder Anlass bezogenen Kontakte zwischen diesen Gemeinden und den örtlichen Polizeidienststellen werden wie bisher auch künftig stattfinden, um örtliche Besonderheiten partnerschaftlich in Angriff zu nehmen. Handelt es sich dagegen um überörtliche Sachverhalte ist die Einbindung des Polizeibeirates auf Kreisebene eine Selbstverständlichkeit, die keines ausdrücklichen Gesetzesbefehles bedarf.

zu § 9

§ 9 Abs. 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Inhalten des § 11 Abs. 1 POG 1994. Gesetzliche Berichtspflichten gegenüber dem Innenministerium sind entbehrlich.

§ 9 Abs. 2

Absatz 2 übernimmt das bisherige Anhörrecht der Polizeibeiräte für die neuen Polizeibehörden.

zu § 10

§ 10 entspricht sowohl inhaltlich als auch vom Aufbau her dem § 12 POG 1994.

zu § 11

§ 11 übernimmt unverändert die Vorschrift des § 13 POG 1994.

Lediglich im Absatz 2 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, in dem das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten nunmehr als das für Justiz zuständige Ministerium bezeichnet wird.

zu § 12

Entspricht § 14 POG 1994.

zu § 13

§ 13 Abs. 1

Der Übergang in die Neuorganisation der Landespolizei kann zeitlich nicht durch das Gesetz auf ein Datum fixiert werden. Erforderlich ist, ihn fließend zu gestalten und somit die Altorganisation des Polizeiorganisationsgesetzes vom 3. März 1994 (POG 1994) und die Neuorganisation des Entwurfs für einen Übergangszeitraum nebeneinander bestehen zu lassen.

Der Wechsel zur neuen Behördenstruktur der Landespolizei erfolgt schrittweise und wird erst abgeschlossen sein, wenn die letzte neue Regionalbehörde errichtet und die letzte Altbehörde aufgelöst wurde. Das Gesetz bestimmt im Hinblick auf den Bestimmtheits- und den Wesentlichkeitsgrundsatz die gesetzlichen Rahmenbedingungen, überlässt den Zeitplan der Umsetzung der Verwaltung.

Um für dieses Nebeneinander klare Kompetenzen hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht zu gewährleisten, bedarf es zunächst der Bildung des dem Innenministerium zugeordneten Landespolizeiamtes (LPA). Diese erfolgt mittels Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Organisationsbefugnisse der Landesregierung. Dies gilt gleichermaßen für die Auflösung des Polizeiverwaltungsamtes und die Bildung von Dienststellen unterhalb der Behördenebene, insbesondere die der Bezirkskriminalinspektionen.

Die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit im Wege der Verordnung durch die Landesregierung bleibt davon unberührt.

Der Entwurf sieht vor, dass nach Bildung des LPA die noch bestehenden Behörden des POG 1994 und die Behörden der Neuorganisation seiner Dienst- und Fachaufsicht unterliegen. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht des Innenministeriums bleibt unberührt.

Im Verordnungswege wird der Zeitpunkt bestimmt, ab dem jeweils eine Behörde der Neuorganisation (§ 4 Abs. 1) errichtet wird, ebenso die dadurch betroffene Auflösung einer Behörde des POG 1994 oder - sofern diese noch in Teilen bestehen bleibt - ihre durch die Neuerrichtung erforderlich werdende übergangsweise Änderung ihrer Zuständigkeiten. So könnte beispielsweise die Errichtung der Polizeidirektion Kiel zur Folge haben, dass die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Mitte, Behörde des POG 1994, um die Kompetenzen und die Zuständigkeitsbereiche über die Polizeidienststellen für Kiel und für den Kreis Plön reduziert wird, ohne damit bereits vollständig aufgelöst zu sein. Der reibungslose sukzessive Übergang auf die Neuorganisation wird gestaffelte Errichtungs- bzw. Auflösungsverordnungen erforderlich machen.

Übergangsregelungen für das Landeskriminalamt und die Polizeidirektion für Ausbildung und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei bedarf es nicht. Amt und Behörde existieren fort.

§ 13 Abs. 2

Wird eine Dienststelle im Sinne des § 7 gebildet bzw. errichtet, so nimmt nach § 60 Abs. 6 MBG Schl.-H. der HPR-P als Stufenvertretung der übergeordneten Dienststelle, Innenministerium - Landespolizeiamt -, die Beteiligungsrechte bis zur Wahl des jeweiligen Personalrates wahr. Eine darauf hinweisende Regelung im Polizeiorganisationsgesetz bedarf es deshalb nicht.

Dem gegenüber bestimmt Absatz 2 als spezialgesetzliche Regelung, die Vorschrift § 60 Abs. 6 MBG Schl.-H. greift für das Landespolizeiamt nicht, den HPR-P als dessen Übergangspersonalrat. Die Zeit bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten

Personalrates im Landespolizeiamt - maximal sechs Monate nach Wahl des Wahlvorstandes durch die Personalversammlung -, ist angesichts der zu bewältigenden Arbeitslast für die Dienststelle und den Übergangspersonalrat sachgerecht.

Das MBG Schl.-H. legt fest, dass die Personalräte der Behörden und Dienststellen der Altorganisation - einschließlich der bei ihnen gebildeten Stufenvertretungen - bis zur jeweiligen Vollauflösung ihrer Dienststellen bestehen bleiben. Beim Landeskriminalamt sowie in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei bestehen die gewählten Personalräte unverändert fort.

Die Vertretung der Menschen mit Behinderung in Behörden und Dienststellen der Neu- und Altorganisation richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX, SGB IX, Kapitel 5 (§§ 93 ff).

zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.